



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 36.343/4-III/7/88

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Preisgesetz geändert wird
 (Preisgesetznovelle 1988)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rund-
 schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom
 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen
 des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird
 (Preisgesetznovelle 1988), samt Erläuterungen und Textge-
 genüberstellung zu übermitteln.

Anlagen

Wien, am 25. Feber 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Hacker

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Kmsr Dr. Schwayer
 Klappe 5363 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

x Ende d. B. Feist

Gesetzentwurf	
Zl. <i>19</i>	-GE/19 ⁸⁸
Datum <i>29.2.88</i>	
Verteilt <i>2.3.1988 P. Mayer</i>	

5.4.88

A. Moser

Beilage B zu Zl. 36.343/4-III/7/88

V O R B L A T T

Problem:

Die Geltungsdauer des Preisgesetzes ist derzeit mit 30. Juni 1988 befristet. Da das Preisgesetz wichtige Angelegenheiten wie insbesondere die Ermächtigung zur Festsetzung behördlicher Preise, die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise und das Verbot der Preistreiberei (Preisüberwachung) regelt und sich für diese Regelungen aus der derzeitigen Sicht für die nächsten Jahre keine Alternative anbietet, müssen Vorkehrungen für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes getroffen werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß einige Bestimmungen lückenhaft und mehrere Bestimmungen unklar sind.

Ziel

der vorgeschlagenen Novelle ist die Verlängerung der Geltungsdauer und eine legistische Verbesserung des Gesetzes.

Inhalt:

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre sowie Änderungen und Ergänzungen mehrerer Bestimmungen zwecks Behebung von Mängeln und Beseitigung von Unklarheiten vor, insbesondere solcher, die bei der Vollziehung offenkundig geworden sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine Mehrkosten. Vielmehr würden dem Bund durch die vorgeschlagene Erhöhung des Kostenersatzes gemäß § 12 Abs. 1 Mehreinnahmen zufließen.

Beilage A zu Zl. 36.343/4-III/7/88E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1988,
mit dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl.Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 271/1978, BGBl.Nr. 288/1980, BGBl.Nr. 311/1982 und BGBl.Nr. 265/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1984, BGBl.Nr. 265, wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" und "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" beziehungsweise "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten", die Bezeichnung "Bundesministerium für soziale Verwaltung" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Arbeit und Soziales" und die Bezeichnung "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" durch die Bezeichnung "Bundeskanzler" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Dem § 1 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte umfaßt auch die Regelung von Tarifen."

3. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Ihr gehören weiters an:

- a) je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen;
- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages."

4. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom zuständigen Bundesminister oder dessen Vertreter im Vorsitz in der Preiskommission auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten."

- 3 -

5. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Anträge sind beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen und von diesem einer Vorprüfung zu unterziehen. Im Vorprüfungsverfahren hat die Behörde den Antragsteller zu hören und Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie der im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist der Antrag mit allen Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen."

6. § 2 Abs. 6 lautet:

"(6) Werden im Vorprüfungsverfahren oder im Verfahren vor der Preiskommission Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Vertretern der im Abs. 5 bezeichneten Bundesministerien und Körperschaften beziehungsweise den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde zur weiteren Auskunftserteilung sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch zur Preiskommission vorgeladen werden."

7. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Preisbestimmungen nach den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 können auch unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(2) Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrunde gelegten Einstandskosten liegen, können zugunsten des Bundes eingezogen werden. Bei der Bemessung des Abschöpfungsbetrages ist auf die Belastung durch zu erwartende höhere Wiederbeschaffungspreise im Umfang der üblicherweise getätigten Umsätze und der dadurch bedingten Vorratshaltung Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Abführung der Abschöpfungsbeträge (Abs. 2) wird durch Verordnung oder Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgesprochen.

- 4 -

(4) In der Verordnung (Bescheid) gemäß Abs. 3 ist zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Beträge abzuführen sind.

(5) Vor Anordnung einer Maßnahme gemäß Abs. 2 sind hiezu die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

(6) Die mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, die zur Feststellung der abzuführenden Beträge unbedingt erforderlichen Erhebungen (Vorratsaufnahmen, betriebswirtschaftliche Überprüfungen von Unternehmungen usw.) durchzuführen.

(7) Die abzuführenden Beträge sind auf das in der Verordnung oder im Bescheid bestimmte Konto einzuzahlen. Die abgeführten Beträge sind Einnahmen des Bundes und bilden eine Betriebsausgabe."

8. § 6 lautet:

"§ 6. Entfallen in den Preisen von Sachgütern enthaltene Zollobträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte zur Gänze oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen."

9. Im § 8 Abs. 1 wird die Zitierung "§§ 2 und 5" durch die Zitierung "§§ 2 bis 5" ersetzt; weiters wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sind in diesen Fällen an den Bundeskanzler zu richten."

10. Im § 8 Abs. 2 Z 2 tritt an die Stelle der Zitierung "Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr. 36/1968", die Zitierung "Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210,".

- 5 -

11. § 8 Abs. 3 entfällt.

12. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Untenehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt."

13. § 12 samt Überschrift lautet:

"Kostenersatz für die behördliche
Preisbestimmung

§ 12. (1) Für die im Sinne dieses Bundesgesetzes auf Antrag vorgenommene behördliche Preisbestimmung ist ein Kostenersatz von mindestens 300 S und höchstens 10 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der behördlichen Preisbestimmung und dem Wert der von der behördlichen Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. Werden im Preisbestimmungsverfahren nichtamtliche Sachverständige beigezogen, so sind auch die der Behörde daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

(2) Zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner."

14. § 13 samt Überschrift lautet:

"Verschwiegenheitspflicht

§ 13. (1) Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während noch nach Abschluß des Verfahrens offenbaren oder verwerten.

(2) Abs. 1 und § 2 Abs. 4 letzter Satz gelten sinngemäß auch für die von den Landeshauptmännern durchzuführenden Preisbestimmungsverfahren."

- 6 -

15. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer dem § 6 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 6 entsprechend herabsetzt, die Auswirkungen der Senkung von Zöllen sowie von Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte aber dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft."

16. Der bisherige § 16 a erhält die Absatzbezeichnung 1; folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Der Geschäftsführer gemäß Abs. 1 gilt als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 7 VStG 1950."

17. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft."

18. § 19 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in diesem tritt an die Stelle der Zitierung "§ 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl.Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb," die Zitierung "§ 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr. 448,".

19. § 19 Abs. 5 entfällt.

20. § 19 a entfällt.

21. § 20 lautet:

"20. Mit der Vollziehung des Art. II sind

- 7 -

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 4, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern der Bundesministerien und deren Ersatzmitgliedern für die Preiskommission bezieht, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder der Bundesminister für Finanzen,
 2. hinsichtlich des § 5 Abs. 7 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 10 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung,
 3. hinsichtlich des § 18, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,
 4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 17, soweit diese die Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres,
 5. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und der dem Bundeskanzler gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse - nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft - der Bundeskanzler,
 6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen - nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft - der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
- betrachtet."

22. In der Anlage zum Preisgesetz wird im Abschnitt I Z 5 die Zitierung "BGBl.Nr. 185/1983," durch den Ausdruck "in der jeweils geltenden Fassung," ergänzt.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.
- (2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 20 des Preisgesetzes in der Fassung des Art. II Z 21 des vorliegenden Bundesgesetzes.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Preisgesetznovelle 1984, BGBl.Nr. 265

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl.Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 271/1978, BGBl.Nr. 288/1980 und BGBl.Nr. 311/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl.Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 271/1978, BGBl.Nr. 288/1980, BGBl.Nr. 311/1982 und BGBl.Nr. 265/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.
- (2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Preisgesetz:

In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" und "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" beziehungsweise "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten", die Bezeichnung "Bundesministerium für soziale Verwaltung" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Arbeit und Soziales" und die Bezeichnung "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" durch die Bezeichnung "Bundeskanzler" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

§ 1a. (1) Für Sachgüter und Leistungen, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz bezeichnet sind, können nach Maßgabe des § 2 volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte bestimmt werden. Dies gilt auch für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vor-

§ 1a. (1) Für Sachgüter und Leistungen, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz bezeichnet sind, können nach Maßgabe des § 2 volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte bestimmt werden. Dies gilt auch für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vor-

schriften getroffen werden, für die Dauer dieser Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen.

§ 2.(3) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Sie besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Finanzen;
- b) je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

schriften getroffen werden, für die Dauer dieser Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte umfaßt auch die Regelung von Tarifen.

§ 2.(3) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Ihr gehören weiters an:

- a) je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen;
- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(4) Die Vertreter der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter von den im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(5) Anträge sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu überreichen und von diesem nach Anhörung der im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaft und der Antragsteller einer Vorprüfung zu unterziehen. Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist der Antrag mit allen Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen.

(4) Die Vertreter der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter von den im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom zuständigen Bundesminister oder dessen Vertreter im Vorsitz in der Preiskommission auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(5) Anträge sind beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen und von diesem einer Vorprüfung zu unterziehen. Im Vorprüfungsverfahren hat die Behörde den Antragsteller zu hören und Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie der im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist der Antrag mit allen Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen.

- 5 -

(6) Werden im Vorprüfungsverfahren Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Bei der Begutachtung können Vertreter der überprüften Unternehmen im Vorprüfungsverfahren oder zur Preiskommission vorgeladen und zu weiterer Auskunftserteilung verhalten werden.

§ 5. (1) Preisbestimmungen nach § 2 Abs. 1 können auch unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen erfolgen. Insbesondere können Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrunde gelegten Einstandskosten liegen, zugunsten des Bundes eingezogen werden. Bei der Bemessung des Abschöpfungsbetrages ist auf die Belastung durch zu erwartende höhere Wiederbeschaffungspreise im Umfang der üblicherweise getätigten Umsätze und der dadurch bedingten Vorratshaltung Rücksicht zu nehmen.

(6) Werden im Vorprüfungsverfahren oder im Verfahren vor der Preiskommission Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Vertretern der im Abs. 5 bezeichneten Bundesministerien und Körperschaften beziehungsweise den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde zur weiteren Auskunftserteilung sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch zur Preiskommission vorgeladen werden.

§ 5. (1) Preisbestimmungen nach den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 können auch unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(2) Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrunde gelegten Einstandskosten liegen, können zugunsten des Bundes eingezogen werden. Bei der Bemessung des Abschöpfungsbetrages ist auf die Belastung durch zu erwartende höhere Wiederbeschaffungspreise im Umfang der üblicherweise getätigten Umsätze und der dadurch bedingten Vorratshaltung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichtung zur Abführung der Abschöpfungsbeträge (Abs. 1) wird durch die Verordnung oder Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ausgesprochen.

(3) In der Verordnung (Bescheid) gemäß Abs. 2 ist zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkte die vorgeschriebenen Beträge abzuführen sind.

(4) Vor Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheides gemäß Abs. 2 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

(5) Die mit dem Vollzuge dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, die zur Feststellung der abzuführenden Beträge unbedingt erforderlichen Erhebungen (Vorratsaufnahmen, betriebswirtschaftliche Überprüfungen von Unternehmungen usw.) durchzuführen.

(3) Die Verpflichtung zur Abführung der Abschöpfungsbeträge (Abs. 2) wird durch Verordnung oder Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgesprochen.

(4) In der Verordnung (Bescheid) gemäß Abs. 3 ist zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Beträge abzuführen sind.

(5) Vor Anordnung einer Maßnahme gemäß Abs. 2 sind hierzu die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

(6) Die mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, die zur Feststellung der abzuführenden Beträge unbedingt erforderlichen Erhebungen (Vorratsaufnahmen, betriebswirtschaftliche Überprüfungen von Unternehmungen usw.) durchzuführen.

- 7 -

(6) Die gemäß Abs. 1 eingegangenen Beträge sind auf das in der Verordnung oder im Bescheide bestimmte Konto einzuzahlen. Über die abgeführten Beträge verfügt das Bundesministerium für Finanzen. Die so abgeführten Beträge bilden eine Betriebsausgabe.

§ 6. In den Preisen von Sachgütern enthaltene Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, die in Wegfall kommen, sind von den in Rechnung gestellten Preisen abzuziehen.

§ 8. (1) Auf dem Gebiete des Apotheken- und Arzneimittelwesens einschließlich des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln stehen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die im § 1 a Abs. 3 sowie in den §§ 2 und 5 bezeichneten Befugnisse zu. Die Einberufung der Preiskommission (§ 2 Abs. 3)

(7) Die abzuführenden Beträge sind auf das in der Verordnung oder im Bescheid bestimmte Konto einzuzahlen. Die abgeführten Beträge sind Einnahmen des Bundes und bilden eine Betriebsausgabe.

§ 6. Entfallen in den Preisen von Sachgütern enthaltene Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte zur Gänze oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen.

§ 8. (1) Auf dem Gebiete des Apotheken- und Arzneimittelwesens einschließlich des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln stehen dem Bundeskanzler die im § 1 a Abs. 3 sowie in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Befugnisse zu. Die Einberufung der Preiskommission (§ 2 Abs. 3) und der Vorsitz in dieser obliegt in diesen Fällen dem

und der Vorsitz in dieser obliegt in diesen Fällen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz oder einem von ihm bestellten Vertreter, wobei der Preiskommission auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie anzugehören hat.

(2) ...

2. Sachgütern, die dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr. 36/1968, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie bei Zucker Geflügel und Eiern das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind nach dessen Maßgabe Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem preisbehördlichen Vorprüfungsverfahren zuzuziehen.

Bundeskanzler oder einem von ihm bestellten Vertreter, wobei der Preiskommission auch ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten anzugehören hat. Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sind in diesen Fällen an den Bundeskanzler zu richten.

(2) ...

2. Sachgütern, die dem Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie bei Zucker, Geflügel und Eiern das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

Entfällt.

- 9 -

§ 10. (2) Zur Auskunft sind alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer sowie die Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer verpflichtet.

§ 10. (2) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

Kostenersatz für die behördliche Preisbestimmung

§ 12. (1) Für die im Sinne dieses Bundesgesetzes auf Antrag vorgenommene behördliche Preisbestimmung ist ein Kostenersatz von mindestens 10 S und höchstens 3 000 S zu entrichten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfalle nach dem Umfang und der Schwierigkeit der behördlichen Preisbestimmung und dem Werte der von der behördlichen Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten.

(2) Zur Entrichtung des Kostenersatzes gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Kostenersatz für die behördliche Preisbestimmung

§ 12. (1) Für die im Sinne dieses Bundesgesetzes auf Antrag vorgenommene behördliche Preisbestimmung ist ein Kostenersatz von mindestens 300 S und höchstens 10 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der behördlichen Preisbestimmung und dem Wert der von der behördlichen Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. Werden im Preisbestimmungsverfahren nichtamtliche Sachverständige beigezogen, so sind auch die der Behörde daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

(2) Zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind von der Entrichtung eines Kostenersatzes befreit.

Verschwiegenheitspflicht

§ 13. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Preiskommission sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Anhörung durch die Landeshauptmänner.

Entfällt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 13. (1) Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während noch nach Abschluß des Verfahrens offenbaren oder verwerten.

(2) Abs. 1 und § 2 Abs. 4 letzter Satz gelten sinngemäß auch für die von den Landeshauptmännern durchzuführenden Preisbestimmungsverfahren.

- 11 -

§ 16.(2) Wer die Auswirkungen der Senkung von Zöllen sowie von Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung durch Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft.

§ 16 a. Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des § 10 a Abs. 2, der §§ 11 bis 11 c, der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie des § 14 und des § 14 a den Geschäftsführer und es sind bei Zuwiderhandlungen Geld- und Arreststrafen ge-

§ 16.(2) Wer dem § 6 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 6 entsprechend herabsetzt, die Auswirkungen der Senkung von Zöllen sowie von Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte aber dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft.

§ 16 a. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des § 10 a Abs. 2, der §§ 11 bis 11 c, der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie des § 14 und des § 14 a den Geschäftsführer und es sind bei Zuwiderhandlungen Geld- und Arreststrafen gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

mäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 151, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1974, erlassenen Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind, längstens jedoch bis 31. Dezember 1980. Zum gleichen Zeitpunkt treten die auf Grund des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, StGBI.Nr. 89, und des Preisregelungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 87, erlassenen Verordnungen, soweit sie bis dahin in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Der Geschäftsführer gemäß Abs. 1 gilt als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 7 VStG 1950.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

Entfällt.

- 12 -

mäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 151, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1974, erlassenen Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind, längstens jedoch bis 31. Dezember 1980. Zum gleichen Zeitpunkt treten die auf Grund des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, StGB1.Nr. 89, und des Preisregelungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 87, erlassenen Verordnungen, soweit sie bis dahin in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Der Geschäftsführer gemäß Abs. 1 gilt als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 7 VStG 1950.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

Entfällt.

mäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 151, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1974, erlassenen Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind, längstens jedoch bis 31. Dezember 1980. Zum gleichen Zeitpunkt treten die auf Grund des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, StGB1.Nr. 89, und des Preisregelungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 87, erlassenen Verordnungen, soweit sie bis dahin in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Der Geschäftsführer gemäß Abs. 1 gilt als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 7 VStG 1950.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

Entfällt.

- 13 -

(4) Die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973 und des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl.Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der geltenden Fassung, soweit letzterer die Ersichtlichmachung des Preises der Ware, ausgenommen des Preises in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten, betrifft, sind während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes insoweit nicht anwendbar, als dieses Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen entsprechende besondere Vorschriften enthalten.

(5) Auf Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1976 gesetzt worden sind, finden die Bestimmungen des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl.Nr. 49, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 805/1974, mit der Maßgabe Anwendung, daß keine strengere Strafe ausgesprochen werden darf, als nach § 15 dieses Bundesgesetzes zu verhängen wäre.

(3) Die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973 und des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr. 448, in der geltenden Fassung, soweit letzterer die Ersichtlichmachung des Preises der Ware, ausgenommen des Preises in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten, betrifft, sind während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes insoweit nicht anwendbar, als dieses Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen entsprechende besondere Vorschriften enthalten.

Entfällt.

§ 19 a. (1) Folgende Rechtsvorschriften bleiben
als Bundesgesetze weiter in Geltung:

Entfällt.

1. die Anordnung Nr. 137 des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft betreffend
Frachtkostenausgleich für Zucker, Zl.
35 060/09-III-B/4/75, verlautbart im
"Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 37
vom 14. Feber 1975, in der Fassung der
Anordnung Nr. 150 vom 8. Feber 1984, ver-
lautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung"
Nr. 38 vom 15. Feber 1984 und der hiezu
im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 54
vom 4. März 1984 erfolgten Berichtigung,
2. die Verordnung des Bundesministers für Han-
del, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1979
betreffend Frachtkostenausgleich für Gas-
öl für Heizzwecke inländischer Herkunft,
Zl. 36 797/2-III-7/79, verlautbart im "Amts-
blatt zur Wiener Zeitung" Nr. 126 vom 2. Juni
1979, in der Fassung der Verordnung vom
22. Dezember 1981, Zl. 36 797/2-III-7/81,
verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zei-
tung" Nr. 301 vom 31. Dezember 1981.

(2) Die im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften treten insoweit außer Kraft, als eine denselben Gegenstand regelnde Verordnung gemäß § 10 a Abs. 1 erster Satz in Kraft tritt.

§ 20 Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich des § 5 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 10 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 18 und 19 Abs. 5, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 19 a Abs. 1 Z 1 bis 31. Dezember 1984 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, nach diesem Zeitpunkt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 17, soweit diese die Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Inneres,

§ 20. Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 4, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern der Bundesministerien und deren Ersatzmitgliedern für die Preiskommission bezieht, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 7 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 10 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung,
3. hinsichtlich des § 18, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,

5. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und der dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse - nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft - der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen - nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft - der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Anlage

I...

5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstel-

4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 17, soweit diese die Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres,
5. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und der dem Bundeskanzler gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse - nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft - der Bundeskanzler,
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen - nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft - der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. betraut.

Anlage

I...

5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arznei-

lung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), biogene Arzneimittel und Arzneyspezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl.Nr. 185/1983, mit Ausnahme der homöopathischen, der apothekeneigenen und der radioaktiven Arzneyspezialitäten sowie mit Ausnahme jener Arzneyspezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.

mitteln verwendet werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), biogene Arzneimittel und Arzneyspezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl.Nr. 185/1983, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der homöopathischen, der apothekeneigenen und der radioaktiven Arzneyspezialitäten sowie mit Ausnahme jener Arzneyspezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.

Beilage C zu Zl. 36.343/4-III/7/88E r l ä u t e r u n g e n

Die Geltungsdauer des Preisgesetzes wurde zuletzt durch die Preisgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 265, bis 30. Juni 1988 verlängert. Da sich derzeit für das Preisgesetz keine Alternative anbietet, wird in Abstimmung mit den übrigen Wirtschaftsgesetzen eine Verlängerung um weitere vier Jahre vorgeschlagen. Aus diesem Anlaß soll auch eine legistische Verbesserung des Gesetzes erfolgen. Insbesondere sollen bei der Vollziehung aufgetretene Unklarheiten behoben werden.

Laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 9. September 1987, GZ 670.003/48-V/5/87, ist im Hinblick auf die Absicht Österreichs zu einer Regelung seines Verhältnisses zu den Europäischen Gemeinschaften künftig in die Erläuterungen zu Regierungsvorlagen grundsätzlich ein Hinweis darauf aufzunehmen, ob auf dem betreffenden Gebiet eine Regelung der Europäischen Gemeinschaften besteht oder in Ausarbeitung ist und wie weit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihr und der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift besteht.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat an die Österreichische Mission in Brüssel bereits eine entsprechende Anfrage gerichtet, deren Beantwortung noch aussteht. Sollten sich aus der Antwort Probleme hinsichtlich der Kompatibilität ergeben, so wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Frage der EG-Konformität des Preisgesetzes zurückkommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Durch diese Verfassungsbestimmung soll für die im Art. II des Preisgesetzes in der Fassung des Art. II des vorliegenden

Gesetzentwurfes enthaltenen Regelungen die ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung für die vorgeschlagene Geltungsdauer des Preisgesetzes begründet werden. Weiters ermächtigt die Bestimmung zur Vollziehung des Gesetzes in unmittelbarer Bundesverwaltung.

Die Neuformulierung geht auf einen Vorschlag des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zurück und berücksichtigt die neuen legislativen und verfassungsrechtlichen Erkenntnisse.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Bezeichnung der im Preisgesetz genannten Bundesminister und Bundesministerien an das Bundesministeriengesetz 1986 in der derzeit geltenden Fassung angepaßt.

Zu Z 2 (§ 1 a Abs. 1):

Durch die hier vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß sich die Ermächtigung der Preisbehörde zur Preisbestimmung nicht etwa auf die ziffernmäßige Festsetzung der Preisansätze eines Tarifes (z.B. eines Energieversorgungsunternehmens) beschränkt, sondern sich selbstverständlich auch auf die Festlegung des Tarifwortlautes erstreckt. Obwohl sich dies schon aus der Ermächtigung zur Preisfestsetzung ergibt, weil die Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preisansätze ohne die Möglichkeit, auch die Gliederung des Tarifes zu bestimmen, nicht möglich ist, soll dies im Hinblick auf von einigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelegentlich geäußerte Zweifel im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

- 3 -

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Durch die geänderte Formulierung soll klargestellt werden, daß der Vorsitzende der Preiskommission Mitglied derselben ist.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 4):

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 letzter Satz über die Verpflichtung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehört systematisch zu den Vorschriften über ihre Bestellung und somit in den § 2 Abs. 4. Die Obliegenheiten der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission beschränken sich nämlich keineswegs auf die im § 13 geregelte Verschwiegenheitspflicht.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 5):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll die derzeitige Unterscheidung zwischen Anhörungs- und Vorprüfungsverfahren beseitigt und die obligatorische Anhörung des Antragstellers und der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie der im § 2 Abs. 3 lit b genannten Körperschaften in das Vorprüfungsverfahren verlegt werden. Dadurch wird gleichzeitig eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die seit jeher übliche Beiziehung von Vertretern der genannten Bundesministerien und Körperschaften im Vorprüfungsverfahren geschaffen. Dabei steht es nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Behörde frei, den genannten Stellen im Vorprüfungsverfahren nur einmal oder öfter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Anhörung des Antragstellers.

- 4 -

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 6):

Hier soll klargestellt werden, daß Betriebsprüfungen auch noch im Verfahren vor der Preiskommission vorgenommen werden können, falls sich die Notwendigkeit dazu erst in diesem Verfahrensstadium erweist. Weiters sollen die Unterlagen von im Vorprüfungsverfahren erfolgten Betriebsprüfungen nicht den Mitgliedern der Preiskommission, die in diesem Verfahrensstadium mit der Angelegenheit noch gar nicht befaßt wurden, sondern den Vertretern der im Vorprüfungsverfahren anzuhörenden Bundesministerien und Körperschaften zur Stellungnahme übermittelt werden. Dies ist vom Gesichtspunkt der Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Hinblick auf die vorgeschlagene Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht des § 13 auf alle Teilnehmer am Preisbestimmungsverfahren unbedenklich.

Die Neufassung des Abs. 6 bringt auch eine Klärstellung des derzeit sehr unklaren zweiten Satzes dieses Absatzes. Schließlich genügt es, die Behörde zur Vorladung eines Vertreters des überprüften Unternehmens zur weiteren Auskunftserteilung zu ermächtigen. Eine Ermächtigung, ihn zur Auskunftserteilung zu verhalten, erscheint nicht erforderlich, da sich die Pflicht zur Auskunftserteilung bereits aus § 10 ergibt.

- 5 -

Zu Z 7 (§ 5):

Bedingungen und Auflagen sollen in Verbindung mit der Preisbestimmung entgegen dem jetzigen Wortlaut nicht nur alternativ, sondern kumulativ vorgeschrieben werden können. Es wird daher das Wort "oder" durch "und" ersetzt. Weiters sollen Bedingungen und Auflagen nicht nur bei der Preisfestsetzung nach § 2 Abs. 1, sondern auch bei der Preisfestsetzung nach den §§ 3 und 4 möglich sein. Welche Bedingungen und Auflagen zulässig sind, ergibt sich aus dem Zweck der behördlichen Preisbestimmung.

Nach der derzeitigen Formulierung des Abs. 1 zweiter Satz stellt auch die Abschöpfung von Mehrerlösen eine Bedingung oder Auflage dar. Somit könnte die Abschöpfung von Mehrerlösen nicht Gegenstand eines selbständigen Verwaltungsaktes sein. In den Abs. 2 bis 4 geht das Gesetz jedoch offenbar selbst davon aus, daß die Abschöpfung von Mehrerlösen auch mittels gesonderten Bescheides oder mittels gesonderter Verordnung erfolgen kann. Es wird daher vorgeschlagen, aus dem zweiten und dritten Satz des Abs. 1 einen eigenen Absatz zu bilden und dadurch klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Abschöpfung von Mehrerlösen keine Bedingung oder Auflage darstellt und daher auch mittels eines gesonderten Bescheides oder einer gesonderten Verordnung vorgenommen werden kann.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4, mit dem Unterschied, daß durch die Einfügung des Wortes "hiezum" klar gestellt wird, daß dann, wenn die Abschöpfung im Preisbescheid oder in der Preisverordnung erfolgt, die genannten Interessen-

- 6 -

vertretungen jedenfalls auch zu dieser von der Behörde beabsichtigten Maßnahme anzuhören sind und die im § 2 Abs. 5 vorgesehene Anhörung, sofern dabei nicht auch die Frage der Abschöpfung von Mehrerlösen erörtert wird, nicht genügt.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 6, wobei jedoch an die Stelle der nicht näher determinierten Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen lediglich die Anordnung tritt, daß es sich bei den abgeführten Mehrerlösen um Einnahmen des Bundes handelt.

Zu Z 8 (§ 6):

Hier ist klarzustellen, daß bei einem Wegfall von in Preisen enthaltenen Zoll- und Ausgleichsabgabebeträgen diese nicht erst in der Rechnung, sondern schon mit ~~ihrem~~ Wegfall von den Preisen abzuziehen sind. Dies ist auch im Hinblick auf die Preisersichtlichmachung erforderlich, da gemäß § 11 Abs. 1 des Preisgesetzes die für die Sachgüter geforderten Preise ersichtlich zu machen sind. Gefordert dürfen nach § 6 aber nur die um die entfallenen Eingangsabgaben reduzierten Preise werden.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1):

Die derzeitige Regelung, wonach auf dem Gebiete des Apotheken- und Arzneimittelwesens für die Preisbestimmung nach den §§ 3 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist, ist vom Gesichtspunkt einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, auch die Preisfestsetzung nach diesen Bestimmungen in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zu übertragen, sodaß für die Preisbestimmung auf den genannten Gebieten aus-

- 7 -

schließlich der Bundeskanzler zuständig ist. Damit der Bundeskanzler diese Zuständigkeit wahrnehmen kann, ist ergänzend anzuordnen, daß Mitteilungen im Sinne des § 3 von den dort genannten Organisationen auf dem Gebiete des Apotheken- und Arzneimittelwesens an den Bundeskanzler zu richten sind.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2 Z 2):

Die Zitierung des Marktordnungsgesetzes 1967 ist auf "Marktordnungsgesetz 1985" abzuändern.

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 3):

Diese Bestimmung kann im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 5 entfallen.

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 2):

Hier wäre die Auskunftspflicht auf alle Unternehmer auszuweiten, da grundsätzlich alle Sachgüter und Leistungen einer behördlichen Preisregelung unterzogen werden können und auch die Preisüberwachung sich auf alle Bedarfsgegenstände und Bedarfsleistungen erstreckt.

Zu Z 13 (§ 12):

Der derzeitige Kostenersatz von mindestens 10 S und höchstens 3 000 S deckt schon die allgemeinen Verwaltungskosten, die für die Behörde mit der auf Antrag vorgenommenen Preisfestsetzung verbunden sind, nicht mehr annähernd ab, geschweige denn die besonderen Kosten eines im Verfahren heranzuziehenden nichtamtlichen Sachverständigen. Da aber in Hinkunft

einer Empfehlung des Rechnungshofes entsprechend insbesondere in den Strompreisverfahren mit einer verstärkten Beiziehung von Wirtschaftsprüfern zu rechnen ist, erscheint eine Anpassung der Bestimmungen des § 12 über die Kostenersatzpflicht an die geänderten Verhältnisse erforderlich. Es wird daher neben einer Erhöhung der derzeitigen Ober- und Untergrenzen für den Kostenersatz eine Ersatzpflicht des Antragstellers hinsichtlich der Kosten der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger sowie die Streichung der Ausnahmebestimmung des Abs. 3 vorgeschlagen. Eine Befreiung der Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Kostenersatzpflicht erscheint im Hinblick darauf, daß der Behörde in Hinkunft durch die verstärkte Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen beträchtliche Barauslagen erwachsen können, nicht mehr vertretbar. Auch soll eine so weitgehende Ungleichbehandlung der Privatunternehmen einerseits und der Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts andererseits vermieden werden. Dazu kommt, daß die Befreiungsbestimmung hauptsächlich im Strom- und Gaspreisverfahren städtischer Versorgungsunternehmen zum Tragen kommt und hier zu einer Ungleichbehandlung führt, je nach dem, ob das Versorgungsunternehmen in Form eines Gemeindeunternehmens, wie z.B. in Wien und Salzburg, oder einer selbständigen juristischen Person, wie z.B. in Graz und Linz, betrieben wird. Im letzteren Fall finden die Befreiungsbestimmungen keine Anwendung. Durch den vorgeschlagenen Entfall der Befreiungsbestimmung soll wieder eine Gleichstellung aller städtischen Versorgungsunternehmen erfolgen.

Bemerkt wird, daß ein Kostenersatz nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 12 weiterhin nur bei einer in einem Bescheidverfahren auf Antrag vorgenommenen Preisbestimmung in Betracht kommt und nicht auch bei einer amtswegigen Preisbe-

- 9 -

stimmung durch Bescheid oder bei einer Preisbestimmung durch Verordnung. Unter "Antragsteller" im Sinne des § 12 ist nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten analog zum Begriff "Antrag" im Sinne des § 2 Abs. 5 nur jener Unternehmer zu verstehen, dessen Preise bestimmt werden sollen. Eingaben von Interessenvertretungen, mit denen um die Neubestimmung der Preise ihrer Mitglieder ersucht wird, sind demnach keine Anträge im Sinne des § 2 Abs. 5 und ziehen somit keine Kosteneratzpflicht der Interessenvertretung nach sich.

Zu Z 14 (§ 13):

Derzeit normiert § 13 eine Verschwiegenheitspflicht nur für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission. Im Hinblick auf die schon bisher übliche Beiziehung von Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie der im § 2 Abs. 3 lit b genannten Körperschaften zum Vorprüfungsverfahren und die unter Art. II Z 5 vorgeschlagene ausdrückliche gesetzliche Fundierung dieser Praxis ist es erforderlich, die Verschwiegenheitspflicht auf diesen Personenkreis und somit auf alle Teilnehmer an einem Preisbestimmungsverfahren auszudehnen. Die Strafsanktion dazu enthält § 18 des Preisgesetzes.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2):

Diese Strafbestimmung ist offenbar als Sanktion für das Zuwiderhandeln gegen § 6 gedacht. Ihrem Wortlaut zufolge ist sie aber nur dann anzuwenden, wenn die Preise zunächst zwar gesenkt, dann aber zwecks Umgehung der Auswirkungen der Senkung der Eingangsabgaben wieder erhöht wurden, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist. Bei dem strengen

- 10 -

Maßstab, den die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an Strafbestimmungen legen, ist es aber sehr fraglich, ob Abs. 2 auch dann anwendbar ist, wenn die Preise entgegen dem § 6 gar nicht gesenkt wurden und daher auch eine Erhöhung der Preise nicht stattgefunden hat. Dieser offensichtliche Formulierungsmangel soll mit der vorgeschlagenen Neufassung behoben werden.

Zu Z 16 (§ 16 a Abs. 2):

Diese Bestimmung sieht einem Wunsch der Verwaltungsstrafbehörden entsprechend in Analogie zu § 9 Abs. 7 VStG 1950 vor, daß juristische Personen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sowie die im § 9 Abs. 3 VStG 1950 genannten physischen Personen für die über den gemäß Abs. 1 verantwortlichen Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten mit dem verantwortlichen Geschäftsführer zur ungeteilten Hand haften.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 1):

Diese Bestimmung sieht in Übereinstimmung mit den übrigen Wirtschaftsgesetzen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes um weitere vier Jahre vor.

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 3):

Da die Rechtsvorschriften, auf die sich der derzeitige Abs. 3 bezieht, spätestens mit 31. Dezember 1980 außer Kraft getreten sind, kommt dieser Bestimmung heute keine Bedeutung mehr zu; sie kann daher entfallen.

- 11 -

Im neuen Abs. 3, der dem bisherigen Abs. 4 entspricht, wird lediglich die Zitierung des UWG an die derzeitige Gesetzeslage angepaßt.

Obwohl auch mit § 19 Abs. 2 eine Rechtsvorschrift aufgehoben wurde, soll von der Aufhebung des Abs. 2 vorerst Abstand genommen werden, da nicht auszuschließen ist, daß diese Bestimmung in dem einen oder anderen Fall für einen auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957 erlassenen und allenfalls noch in Geltung stehenden Bescheid nach wie vor von Bedeutung ist.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 5):

Auch dieser Bestimmung dürfte keine praktische Bedeutung mehr zukommen, da eine - sei es gerichtliche oder verwaltungsbehördliche - Strafverfolgung von vor dem 1. Juli 1976 begangenen strafbaren Handlungen oder Unterlassungen kaum noch in Betracht kommen dürfte. Die Bestimmung kann daher, sofern nicht seitens des Bundesministeriums für Justiz Bedenken angemeldet werden, aufgehoben werden.

Zu Z 20 (§ 19 a):

§ 19 a kann zu dem für dieses Bundesgesetz vorgesehenen Inkrafttretenstermin (1. Juli 1988) voraussichtlich zur Gänze als entbehrlich aufgehoben werden, da die im Abs. 1 Z 1 zitierten Rechtsvorschriften nicht mehr in Geltung stehen und bis zum genannten Zeitpunkt voraussichtlich auch die im Abs. 1 Z 2 genannten Rechtsvorschriften außer Kraft getreten sein werden.

Zu Z 21 (§ 20):

§ 20 ist den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der übrigen Bestimmungen entsprechend anzupassen. Neu aufgenommen wurde eine Vollzugsbestimmung für § 2 Abs. 4, soweit sich dieser auf die Bestellung von Vertretern und Ersatzmitgliedern für die Preiskommission der im § 2 Abs. 3 lit a genannten Bundesministerien bezieht (§ 20 Z 1).

Zu Z 22 (Abschnitt I Z 5 der Anlage zum Preisgesetz):

Aus legislativen Gründen ist in diesem Fall der dynamischen Verweisung gegenüber der statischen der Vorzug zu geben.

Zu Art. III:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollzugsklausel für Art. II des vorliegenden Gesetzesentwurfes.